V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 27. Dezember 2019 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12[1] Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren eingehoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgelegt:

(1) Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Betrieb, Ferienhaus oder sonstiges Objekt, in der/dem Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, 181,70 Euro. Für Einzelpersonenhaushalte wird ein Abschlag von 36,30 Euro festgelegt.
Eine Wohnung ist gegeben, wenn für diese Wohnung eine eigene Stromzählervorrichtung des Energieversorgungsunternehmens vorhanden ist oder eine eigene Müllabfuhrgebühr eingehoben wird oder ein Wohnbauförderungsdarlehen gewährt wurde.

(2) Zusätzlich werden 0,44 Euro pro Quadratmeter Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz) eingehoben.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussfläche verpflichtet.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je eines Viertels ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. April 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 27. Dezember 2019
Abgenommen am: 13. Jänner 2020

Der Bürgermeister: